

RS Vwgh 2004/10/28 2004/09/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AÜG §4 Abs1;

AuslBG §2 Abs4;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

VStG §9 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/09/0004 2004/09/0072 2004/09/0032

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass sich (abgesehen von weiteren die Beschäftigung der ausländischen Fahrer nach dem AuslBG in Österreich erhärtenden Indizien) bereits auf Grund eines näher bezeichneten Gutachtens nach dem wirtschaftlichen Gehalt die Beschäftigung der Fahrer in Österreich bei der Gesellschaft X, G, (deren gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführer ist) ergibt. Von G aus sind Ausbildung/Schulung und Verwaltung der Fahrer (selbst die Lohnberechnung, ausgenommen das Erstellen und Ausdrucken der Lohnzettel) sowie die Zentraldisposition der LKW und Fahrer erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004090003.X01

Im RIS seit

30.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at